

Evangelische Bekenntnissynode  
im Rheinland

Nachtrag  
zum Schreiben vom 27.6.38

I  
Erlaß des Evang.Oberkirchenrates vom 23.6.1938

E.O.I. 1396/38 betr.2.Termin.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend den Treueid der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.Kirche der Ap.U.vom 20.4.1938 (G.Bl.d.DEK S.41) ordnen wir unter Hinweis auf Ziffer 6 unserer Anordnung zur Ableistung des Treueides vom 12.5.38 (G.Bl.d.DEK S.47 ff) hierdurch an, daß die Ladung derjenigen Geistlichen, die zu dem ersten Termin geladen gewesen sind, aber nicht erschienen sind, nunmehr zu erfolgen hat. Der zweite Termin für die Eidesleistung ist bis zum 25.7.d.Js.durchzuführen.

Die Eidesabnahme hat, da es sich um einen zweiten Termin handelt, in vereinfachter Form ohne Verlesung der Ansprache - Anlage B zu der oben bezeichneten Anordnung - zu erfolgen. Dem entsprechend fällt in dem Schreiben, durch das die Geistlichen zu dem neuen Termin der Eidesabnahme geladen werden - Anlage A zu der Anordnung - der Hinweis auf die "Ansprache", für die in dem vierten Abs. der Ablage versehentlich das Wort "Eidesbelehrung" stehen geblieben ist, fort. Dasselbe gilt für die Niederschrift (Anlage C).

Werden von Geistlichen vor der Eidesabnahme Erklärungen zum Treueid eingereicht, die sachlich unbedenklich erscheinen, so sind diese kurzer Hand zu den Personalakten des betreffenden Pfarrers zu nehmen. Vor der erneuten Ladung zur Ablegung des Treueides sind die Geistlichen gemäß Ziffer 6 der Anordnung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Eid als verweigert gilt, wenn sie ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund auch diesen Termin versäumen. Ueber die Durchführung und das Ergebnis der neuen Termine zur Eidesableistung erwarten wir Bericht bis 31. Juli dieses Jahres.

gez. Dr. Werner

An die  
Herren Konsistorialpräsidenten bzw. leitende Rechtskundige Beamten.

-----  
II.

Der Bruderrat d. Evang. Kirche  
der altpreuß. Union

An den  
Präsidenten der EOK

Herrn Dr. W e r n e r

Berlin - Charlottenburg 2

Jebenstr. 3

Uns ist der Erlass des EOK I 1396-38 vom 23.6.38 betr. 2. Termin der Eidesleistung bekannt geworden.

Zu ihm nimmt der Bruderrat der ap.U. folgende Stellung ein:

- 1.) Die wiederholt ausgesprochene Bereitwilligkeit, daß die Pfarrer einen vom Staat geforderten Eid leisten, bleibt bestehen. Die Pfarrer verweigern also nicht den Treueid.
- 2.) Maßgebend für die Eidesleistung bleiben die Forderungen der 6. Bekenntnissynode der Ev. Kirche der ap.U.:

a) "Die staatliche Forderung eines Treueides muß vorliegen." - Der EOK ist dem Bruderrat die Antwort auf seine Frage schuldig geblieben, ob der Staat den Treueid fordert. Der Bruderrat hat deshalb diese Frage nunmehr an die zuständige staatliche Stelle unmittelbar gerichtet. So lange deren Antwort nicht ergangen ist, ist die Ableistung des Eides auf Grund des Bekennt-

nisses nicht möglich.

b) "Die eidfordernde Stelle muß von den Pfarrern, die den Eid leisten, die von der Kirchenleitung gegebene Auslegung des Treueides entgegennehmen."

c) "Die Bindung des Pfarrers an sein Ordinationsgelübde muß öffentliche Anerkennung finden. Das schließt die Verkoppelung der Eidesforderung mit der Einführung des deutschen Beamtengesetzes in die Kirche aus."

Im Auftrage der 6. Bekenntnissynode der Evang. Kirche der ap. U. hat der Bruderrat für den Fall, daß die von der Synode festgestellten Voraussetzungen für die Ableistung des Treueides erfüllt sind und die Pfarrer dem gemäß den Treueid nach dem Bekenntnis der Kirche leisten, folgende Eidesbelehrung gegeben, die der zuständigen Stelle als Erklärung zu den Personalakten eingereicht werden soll:

(folgt die bereits bekanntgegebene Eidesbelehrung s. Schreiben .27.6.38 Seite 4)

Diese Eidesbelehrung bringen wir hiermit zur Kenntnis des EOK und fragen an, ob sie gemäß dem Erlass vom 23.6.38 "sachlich unbedenklich erscheint". So lange der EOK dieses nicht für alle Kirchenprovinzen verbindlich anerkannt hat, ist die für einen Eid unerläßliche Klarheit nicht geschaffen, die Vorbedingung einer Eidesleistung ist.

§7 "Die von dem EOK gegebene Auslegung des Eides muß öffentlich zurückgenommen werden." - Der Erlass vom 23.6.38 sieht lediglich eine Sonderlösung für den jetzt anzuordnenden zweiten Termin vor. Er beschränkt sich hier bei auf eine "vereinfachte Form", während es der Be. Kirche um eine veränderte Sache geht. Der Erlaß setzt die Kenntnis der keineswegs öffentlich zurückgenommenen Auslegung des Eides durch den EOK voraus, die lediglich nunmehr als "Ansprache" statt als "Eidesbelehrung" bezeichnet wird. Erts wenn die Ansprache als die Verlautbarung des EOK zur Eidesfrage und als Bestandteil des öffentlich angeordneten Verfahrens im Gesetzblatt der DEK aufgehoben wird, käme sie für diese und künftige Eidesleistungen nicht in Anwendung.

Es ist vom Bruderrat der ev. Kirche der ap. U. dem EOK bereits zur Kenntnis gebracht worden, dass dessen "Ansprache" Schrift und Bekenntnis widerspricht und ein wesentliches Hemmnis für die Leistung des Treueides bildet. Wir bedauern, dass der EOK den ernststen Bedenken des Bruderrates der ev. Kirche der ap. U. noch immer nicht Rechnung getragen hat. Wir bitten den EOK, nunmehr beschleunigt eine Antwort an den Bruderrat der ev. Kirche der ap. U. gelangen zu lassen, damit die Frage der Eidesleistung der Pfarrer nicht länger durch das Ausweichen des EOK ungelöst bleibt. - Bis zu einer befriedigenden Antwort seitens der zuständigen staatlichen Stelle und des EOK werden die Pfarrer für sich in Anspruch nehmen, dass sie "nicht ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund auch diesen Termin versäumen."

gez. Müller, Pfr.

-----  
III

Berlin, den 28.6.1938

An den

Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Die Pfarrer der Bekenntenden Kirche Altpreußens haben sich zur Treueidleistung bereit erklärt, falls der Staat sie fordert. Der Evang. OK hat den Nachweis nicht erbracht. Wir fragen den herrn Reichsminister: Fordert der Staat den Treueid der Pfarrer?

Der Bruderrat der Ev. Kirche der ap. U.

gez. Müller, Pfr.

Berlin- Dahlem, Drygalskistr. 5